

Geschäftsordnung der „Arbeitsgemeinschaft Ambulanter Kinderhospizarbeit“

Präambel

Die „Arbeitsgemeinschaft Ambulanter Kinderhospizarbeit in Bayern“ (AKHB) ist ein Instrument partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller an der Versorgung Beteiligten. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit dient unter anderem das Konzept für die Kinderhospizarbeit in Bayern des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes e.V., der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie das Gesamtkonzept der Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen in Bayern vom September 2009 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. Anliegen der Kinderhospizarbeit ist es, Familien mit Kindern und Jugendlichen, die lebensverkürzend erkrankt sind, zu unterstützen. Dabei steht die Erhaltung oder Verbesserung einer möglichst hohen Lebensqualität der Kinder und ihrer Familien im Vordergrund aller Bemühungen. Die Begleitung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Wünschen der betroffenen Familien. Im AKHB arbeiten von ihren Organisationen entsandte Vertreter von ambulanten Kinderhospizdiensten zusammen. Die ambulante Kinderhospizarbeit sucht nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft eine enge Verzahnung mit weiteren an der Versorgung beteiligten Hilfsdiensten.

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sie führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Ambulanter Kinderhospizarbeit in Bayern (AKHB)".
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wird verwaltet von der Geschäftsstelle des BHPV.
- (3) Der BHPV vertritt die Arbeitsgemeinschaft zusammen mit dem Sprecher die AKHB nach außen.
- (4) Die AKHB wählt aus ihren Mitgliedern einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Wahl wird durch eine Wahlordnung geregelt
- (5) Aufbau einer ambulanten Kinderhospizarbeit in Bayern nach den in der Präambel genannten Konzepten.
- (6) Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, die partnerschaftliche Zusammenarbeit der an der Versorgung Beteiligten zu gewährleisten und zu fördern. Damit soll eine flächendeckende, leistungsfähige, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante Kinderhospizarbeit auf hohem Qualitätsniveau sichergestellt und weiterentwickelt werden.
- (7) Die Arbeitsgemeinschaft informiert und berät ihre Mitglieder, sichert den Erfahrungsaustausch zwischen ihnen und bietet organisatorische sowie inhaltliche Hilfestellungen an.

Dazu gehören vor allem:

- Auf- und Ausbau der ambulanten Kinderhospizarbeit in Bayern
- Abgestimmtes Vorgehen im Umgang mit Kostenträgern
- Entwicklung einer einheitlichen Basisdokumentation und Auswertungssystemen
- Erarbeitung und Umsetzung einheitlicher Qualitätskriterien
- Enge Zusammenarbeit in der Umsetzung und Weiterentwicklung von Curricula für die Qualifizierung der Ehrenamtlichen in der ambulanten Kinderhospizarbeit
- Entwicklung und Pflege eines Informationsangebotes über ambulante Kinderhospizarbeit in Bayern
- Vertiefung und Förderung der multiprofessionellen, interdisziplinären Zusammenarbeit durch Erfahrungsaustausch aller im Rahmen der ambulanten Kinderhospizarbeit an der Versorgung Beteiligten

§ 2**Mitgliedschaft**

- (1) Die Teilnahme und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglieder sind Organisationen, die in der ambulanten Kinderhospizarbeit tätig sind.
- (3) Die Mitgliedschaft muss formell erklärt werden und bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der übrigen Mitglieder der AKHB.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft zu fördern, die Arbeitsgemeinschaft über alle wichtigen Vorgänge in ihrem Bereich zu unterrichten und Anfragen fristgerecht zu beantworten.
- (5) Ein Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft ist zu jeder Zeit möglich. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beendet werden.
- (6) Die AKHB kann auf schriftlichen Antrag mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder einzelne Mitglieder ausschließen, die gegen den Zweck der AKHB verstoßen.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden vom Sprecher oder dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist gleichberechtigt und hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- (3) Entscheidungen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder werden mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen
- (4) Der Sprecher kann einen Beschluss zu einzelnen Fragen, die zwischen den terminierten Sitzungen einer Entscheidung bedürfen, auch schriftlich (auch per E-Mail) herbeiführen. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des AKHB beteiligen. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über das Abstimmungsergebnis wird schriftlich (auch per E-Mail) informiert.
- (5) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied schriftlich oder per E-Mail anmelden.
- (6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, welche den Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 4

Wahlordnung

- (1) Zu wählen sind der Sprecher und dessen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder des AKHB.
- (2) Diese werden mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder in einer nach den Vorgaben des §3 dieser Geschäftsordnung unter Angabe des Anlasses einberufenen Sitzung aufgelöst werden.

§ 6

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann unter der Maßgabe des § 3 mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder geändert werden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Vertreter der Organisation, Stempel)